

GR_GERICHTE SK2 2022 52 vom 20. Oktober 2022

GR Gerichte, 2022-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2 2022 52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2022_52)

FR: GR_GERICHTE SK2 2022 52 du 20 octobre 2022

IT: GR_GERICHTE SK2 2022 52 del 20 ottobre 2022

Regeste

Zechprellerei | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 3

Aufl., Zürich 2018, N 2 zu Art. 382 StPO). An einem rechtlich geschützten Interesse und damit an einer Beschwerde fehlt es, wenn die Beschwerde führende Person hierdurch keinen für sich günstigeren Entscheid zu erwirken vermag (Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N 232). 1.3.1. Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art. 320 Abs. 4 StPO). Die Einstellung (oder der Freispruch) "mangels Beweises" oder wegen eines materiellen gesetzlichen Strafbefreiungsgrunds führt nicht etwa zu einem "Freispruch zweiter Klasse". Die Verfahrenserledigung zieht grundsätzlich die gleichen Rechtskraftwirkungen nach sich wie die Einstellung (oder der Freispruch) mangels erfüllten Tatbestands oder wegen Nachweises der Unschuld. Gleiches gilt, wenn die beschuldigte Person mangels Schuldfähigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird (KGer GR SK 2 16 10 v. 19.4.2016 E. 1b/aa; BGer 6B_155/2014 v. 21.7.2014 E. 1.1 m.H. auf BGer 1B_3/2011 v. 20.4.2011 E. 2.3 m.w.H.) Eine Einstellungsverfügung ohne Kostenfolgen beschwert die beschuldigte Person nicht, zumal sich die Beschwerde grundsätzlich allein aus dem Dispositiv ergibt (Guidon, a.a.O., N 257). Soweit die beschuldigte Person eine zu ihren Gunsten erfolgte Verfahrenseinstellung mit dem Ziel anfechtet, mittels Beschwerde eine positive Feststellung der Schuldlosigkeit zu erwirken, so ist sie dazu nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht legitimiert. Ein Anspruch auf gerichtliche Feststellung der Schuldlosigkeit lässt sich nicht aus der Unschuldsvermutung ableiten (BGer 6B_472/2020 v. 13.7.2021 E. 2.2.4; 6B_2012/2018 v. 4.6.2018 E. 3; 6B_528/2018 v. 1.6.2018 E. 4.2; 6B_237/2017 v. 20.3.2017 E. 2). Anders verhält es sich nur insofern, als Begründung und/oder Dispositiv der Einstellungsverfügung sinngemäss einem Schuldvorwurf gleichkommen, ohne dass zuvor der gesetzliche Beweis der Schuld er-

E. 4

/ 7 bracht worden wäre und der Beschuldigte Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte erhalten hätte. Endet das Verfahren nämlich mit einer Einstellung, fehlt es an einer rechtskräftigen Verurteilung, sodass die Unschuldsvermutung weiterhin zu wahren ist (zu alledem Guidon, a.a.O., N 257; Schmid/Jositsch, a.a.O., N 7 zu Art. 323 StPO; BGE 145 IV 42 E. 4.7; BGer 1B_3/2011 v. 20.4.2011 E. 2; 6B_155/2014 v. 21.7.2014 E. 1.1; KGer GR SK 2 16 10 v. 19.4.2016 E. 1b/aa in fine). 1.3.2. Die vollständige Einstellung des Verfahrens begründete die Staatsanwaltschaft mit dem Rückzug des Strafantrags durch den Vertreter der geschädigten B._____ (vgl. act. B.1, StA

act. 4.9). Da ausschliesslich ein Antragsdelikt zur Diskussion stehe, fehle es an einer Prozessvoraussetzung. Die Strafuntersuchung sei daher unter Übernahme der Verfahrenskosten auf die Staatskasse einzustellen. Damit erfolgte eine Einstellung des Strafverfahrens ohne Kostenfolge für die Beschuldigte und jetzige Beschwerdeführerin. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese durch Gutheissung der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung einen für sich günstigeren Entscheid erwirken können soll. Insbesondere enthält die angefochtene Einstellungsverfügung keinen impliziten Schuldvorwurf. Die Beschwerdeführerin macht denn auch – zu Recht – keinen solchen geltend. Es fehlt daher an einem rechtlich geschützten Interesse (an der Beschwerde). Folglich ist mangels Beschwerdelegitimation auf die Beschwerde nicht einzutreten. 1.4.1. Selbst wenn die Beschwerdeführerin zur Anfechtung der Einstellungsverfügung legitimiert wäre, kann auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werden, wie nachstehend darzulegen ist. Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 296 Abs. 1 StPO). Die Anforderungen an die Begründung richten sich nach Art. 385 Abs. 1 lit. a bis c StPO, wonach genau anzugeben ist, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden. Die Beschwerdebegründung hat sich in minimaler Form mit der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinanderzusetzen (KGer GR SK2 20 50 v. 07.01.2021 E. 2 m.H. auf Guidon, a.a.O., N 392). Die Beschwerdemotive müssen auch in Laienbeschwerden bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist so konkret dargelegt werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheides beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll (BGer 6B_182/2020 v. 06.01.2021 E. 2.5; Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 9e zu Art. 396 StPO). Die Rechtsmittelinstanz hat nicht dafür besorgt zu sein, dass der Rechtsmittelkläger die optimale Begründungsargumentation vorlegt (Martin Ziegler/Stefan Keller, in:

E. 5

/ 7 Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 4 zu Art. 385 StPO). 1.4.2. Aus der Eingabe vom 1. Oktober 2022 geht nicht hervor, inwiefern die angefochtene Einstellungsverfügung hätte abgeändert werden sollen bzw. wie anders hätte entschieden werden sollen. Die Beschwerdeführerin hält einzig fest, die Einstellungsverfügung werde "so nicht akzeptiert" (act. A.1). Sodann äussert die Beschwerdeführerin die Vermutung, der erste Staatsanwalt habe die Einstellungsverfügung nur genehmigt, weil er "nicht korrekt informiert war". Es gehe aus dem der Beschwerde beigelegten Schreiben hervor, dass nicht C._____ der B._____ das Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet habe, sondern Mitglieder der Kantonspolizei Graubünden. Auf die Begründung der Staatsanwaltschaft, welche die Einstellung des Verfahrens mit dem Rückzug des Strafantrags und dem damit einhergehenden Wegfall einer Prozessvoraussetzung begründete (act. B.1 [Begründung]), nahm die Beschwerdeführerin keinerlei Bezug. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht, womit auf diese auch deshalb nicht einzutreten wäre. 2. Die Beschwerdeführerin verlangt in ihrer Eingabe vom 1. Oktober 2022, dass sich "die Mitglieder der Kantonspolizei Graubünden vor Gericht verantworten müssen" und wirft der Kantonspolizei Graubünden "kriminelles Mobbing" seit dem 17. Februar 2021, sowie einen versuchten Diebstahl "unter anderem ihrer CHF 4'000.00 zugunsten der B._____" seit dem 10. Juli 2021 und einen "mehrmaligen Diebstahl ihrer Briefpost, während ihrer Postaufträge "Post zurückbehalten"..." vor (act. A.1). Welcher Straftatbestand mit

"kriminellem Mobbing" gemeint ist und mit welcher Handlung welche Kantonspolizisten oder Kantonspolizistinnen den entsprechenden Tatbestand erfüllt haben sollen, erschliesst sich dem Kantonsgericht nicht. Sofern die Beschwerdeführerin damit und mit den übrigen erhobenen Deliktswürfen zum Ausdruck bringen will, dass sie die nicht namentlich genannten "Mitglieder" bzw. Beamten der Kantonspolizei Graubünden zur Anzeige bringen möchte, ist darauf hinzuweisen, dass Strafanzeigen grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu richten sind (vgl. Art. 304 Abs. 1 StPO). Indem der Staatsanwaltschaft die vorliegende Verfügung und die Beschwerde vom 1. Oktober 2022 zur Kenntnis gebracht wird (vgl. Dispositiv-Ziffer 4), wird der Weiterleitungspflicht des Kantonsgerichts als Strafbehörde Genüge getan. 3. Aus den vorstehenden Erwägungen erhellt, dass die vorliegende Beschwerde offensichtlich unzulässig ist. Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 GOG (BR 173.000) und Art. 11 Abs. 2 KGV ergeht die Verfügung daher in einzelrichterlicher Kompetenz.

E. 6

/ 7 4. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat demnach die unterliegende Beschwerdeführerin zu tragen. Die Gerichtsgebühr wird in Anwendung von Art. 8 und 10 VGS (BR 350.210) auf CHF 500.00 festgesetzt. Mangels Einholen von Stellungnahmen fällt eine Parteientschädigung von vornherein ausser Betracht.

E. 7

/ 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.